Lagerung von Gefahrstoffen
Überblick Merkblatt M 062

Andreas Koslowski, Merck KGaA Darmstadt

05.12.2013

Lagerung von Gefahrstoffen
Überblick Merkblatt M 062

- Das Merkblatt M 062 soll Lagerbetreibern dabei helfen, Chemikalien sicher zu lagern.
- Grundlage ist die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“.
- Sie konkretisiert die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung an das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.
- Der Anwendungsbereich des Merkblattes entspricht der TRGS 510.
- Betrachtet wird das Lagern chemischer Stoffe, Gemische sowie Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn diese in Verpackungen gelagert werden.

Lagerung von Gefahrstoffen
Überblick Merkblatt M 062

Der Inhalt

Verantwortlichkeiten im Lager	Arbeitgeber / Betreiber Zusammenarbeit verschiedener Firmen
Genehmigungen	Genehmigungen sind bindend Unterschiedliche Genehmigungen Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung
Gefährdungsbeurteilung	Tätigkeitsbezogene TRGS 510 Hervorhebung Eigenbeurteilung Eigenverantwortliche Abweichungen

Lagerung von Gefahrstoffen
Überblick Merkblatt M 062

Der Inhalt

Kennzeichnung	Identifizieren von stofflichen Gefahren
Kleinmengen	Stufenkonzept in der TRGS 510 Im Merkblatt nur Randthema Schwerpunkt Lagern im Lager
Verpackungen und Lagereinheiten	Technische Schutzmaßnahme Nr. 1 Auswahl und Schutz vor Beschädigung Sicherung palettierter Ladeeinheiten

Lagerung von Gefahrstoffen
Überblick Merkblatt M 062

Anforderungen Verpackungen in der TRGS 510 und im Merkblatt M 062

4.2 (1) Die Verpackungen und Behälter müssen so beschaffen und geeignet sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann.

Diese Voraussetzungen gelten u. a. als erfüllt, wenn die Verpackung/der Behälter die Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter erfüllt.

Auswahl der Verpackung und Befüllen :
- Mechanische Belastbarkeit
- Chemische Beständigkeit
- Angemessene Dimensionierung
- Form und Bezeichnung
- Ordnungsgemäßes Verschließen
- Schutz vor Zerbrechen
- Zusammenpackverbote

Erhaltung der Schutzfunktion der Verpackung
- Vermeidung Kontamination
- Ausrichtung der Verpackung
- Begrenzung der Lagerdauer
- Licht- UV-Schutz sowie Temperatur
- Schutz vor Feuchtigkeit
- Vermeidung von Beschädigungen

Lagerung von Gefahrstoffen
Überblick Merkblatt M 062

Der Inhalt

Organisatorische Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz	Betriebsanweisungen Unterweisung/Schulung PSP Einlagerungsplan/Zusammenlagerung
Gestaltung des Lagers und der Lagereinrichtungen	Beschreibung der Lagerarten
Verkehrswege	Anforderungen Verkehrswege sowie Flucht- und Rettungswege

Lagerung von Gefahrstoffen
Überblick Merkblatt M 062

Der Inhalt

Wareneingang	Kontrollen und Prüfungen vor der Einlagerung
Notfallorganisation	1. Hilfe Feuerlöscher Verhalten Produktaustritt
Anlagen	Lagerung von Gasen und Aerosolen Flowchart zur Einstufung in Lagerklassen Checkliste Lagerrundgang

 Informationen von BG RCI und VCI auf Grundlage der TRGS 510, 5. Dezember 2013

Lagerung von Gefahrstoffen
Gefährdungsbeurteilung

Andreas Koslowski, Merck KGaA Darmstadt

05.12.2013

Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilung

Für den Betrieb eines Lagers, in dem Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern aufbewahrt werden, hat der Arbeitgeber nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 6 der Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und detailliert zu dokumentieren. Darin sind alle für die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten und der Umwelt relevanten Stoffe und Tätigkeiten aufzuführen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu beurteilen. Weiterhin sind geeignete Schutzmaßnahmen – einschließlich persönlicher Schutzausrüstungen – und Maßnahmen zur Wirksamkeitskontrolle festzulegen.

Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilung

Für den Betrieb eines Lagers, in dem Gefahrstoffe in Verpackungen und Behältern aufbewahrt werden, vereinfacht sich die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, da mit der tätigkeitsbezogenen TRGS 510 die für das Lagern notwendigen Aspekte umrissen und notwendige Schutzmaßnahmen empfohlen werden.

Von den in der TRGS 510 genannten Schutzmaßnahmen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet wird. Dies ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilung

Beispiel Durchführung Gefährdungsbeurteilung

Anforderung TRGS 510	✓	✗	nz*	Alternative/Bemerkung

* nicht zutreffend

➢Die TRGS 510 kann als Checkliste für die stofflichen Gefährdungen verwendet werden.

Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilung

Anforderung TRGS 510	✓	✗	nz*	Alternative/Bemerkung
4.2 (5) In unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter mit entzündbaren Gefahrstoffen dürfen sich keine wirksamen Zündquellen befinden.				

* nicht zutreffend

<u>Achtung:</u>

- Abweichende Auflagen, Nebenbestimmungen etc. in den Genehmigungsunterlagen sind einzuhalten.
- Es sind auch Abweichungen zu anderen Verordnungen oder Regeln zu beachten.

Lagerung von Gefahrstoffen
Gefährdungsbeurteilung

Anforderung TRGS 510	✓	✗	nz*	Alternative/Bemerkung
4.2 (5) In unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter mit entzündbaren Gefahrstoffen dürfen sich keine wirksamen Zündquellen befinden.				

* nicht zutreffend

Prüfen, ob aufgrund der

- gelagerten Stoffe
- Mengen oder
- baulichen Gegebenheiten

die Anforderung/Schutzmaßnahme zutreffend ist.

Lagerung von Gefahrstoffen
Gefährdungsbeurteilung

Anforderung TRGS 510	✓	✗	nz*	Alternative/Bemerkung
4.2 (5) In unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter mit entzündbaren Gefahrstoffen dürfen sich keine wirksamen Zündquellen befinden.				

* nicht zutreffend

Bei Vorhandensein/Umsetzung der Anforderung oder Schutzmaßnahme kann dies entsprechend markiert werden.

Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilung

Anforderung TRGS 510	✓	✗	nz*	Alternative/Bemerkung
4.2 (5) In unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter mit entzündbaren Gefahrstoffen dürfen sich keine wirksamen Zündquellen befinden.				

* nicht zutreffend

Bei eigenverantwortlichen Abweichungen zur Anforderung oder Schutzmaßnahme ist die Alternative aufzuführen und die Einhaltung eines vergleichbaren Schutzniveaus darzustellen.

Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilung

Anforderung TRGS 510	✓	✗	nz*	Alternative/Bemerkung
12.2 (1) In einem Lagerraum dürfen ortsbewegliche Behälter ohne über Nummer 12 hinaus gehende Schutzmaßnahmen mit einer Gesamtlagermenge von höchstens 100 t aufgestellt sein.				

* nicht zutreffend

Die eigenverantwortlichen Abweichung zur Anforderung kann auch eine organisatorische Maßnahme sein. In diesem Fall z. B. die Begrenzung der Menge an Stoffen mit H 224.

Hinweis:

Mengenangaben in der Erlaubnis sowohl noch oben als auch nach unten sind bindend.

Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilung

Anforderung TRGS 510	✓	✗	nz*	Alternative/Bemerkung
4.2 (11) Gefahrstoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich deren Zusatzstoffe, Kosmetika und Genussmitteln aufbewahrt oder gelagert werden. … (entspricht **§ 8 (5) Satz 4** GefStoffV)		X		

* nicht zutreffend

Eigenverantwortliche Abweichungen zu Anforderung aus der Gefahrstoff-verordnung der Genehmigung sind nicht möglich.

Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilung

Anforderung TRGS 510	✓	✗	nz*	Alternative/Bemerkung
4.3.8 (2) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob auf Augen- und Körperdu-schen verzichtet werden kann. Ein Verzicht ist in der Dokumentation zu begründen.				

* nicht zutreffend

In der TRGS 510 werden häufig Hinweise für mögliche Alternativen gegeben.

Lagerung von Gefahrstoffen
Gefährdungsbeurteilung

Anforderung TRGS 510	✓	✗	nz*	Alternative/Bemerkung

* nicht zutreffend

Identifizierung und Bewertung anderer Gefährdungen (z. B. mechanisch)

und

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung